

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Nr. 7 | 11.12.2017



*Allen Priestern und Diakonen,
allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim
sowie ihren Angehörigen
und allen Menschen, die ihnen nahe stehen,
wünsche und erbitte ich,
zusammen mit Herrn Weihbischof Bongartz
und dem gesamten Domkapitel,
ein gnadenreiches Weihnachtsfest
und ein gesegnetes Jahr 2018*

*† Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator*

INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017	159
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2017	159
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018	160
Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2018	161
Weltmissionstag der Kinder 2017/18	162
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018)	162
Verlautbarung der deutschen Bischofskonferenz	163

Der Diözesanadministrator

Wahlordnung für die Kirchenvorstände	163
Wahlordnung Teams gemeinsamer Verantwortung (TGV)	170

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise für die Kirchenvorstandswahlen und Pfarrgemeinderatswahlen 2018	173
Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2018 und Jahresrechnung 2017	173
Chrisam-Messe	177
Informationen zur Sternsingeraktion 2018	177
Kirchliche Mitteilungen	
„Mithelfen und Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2018	178
„Mithelfen und Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2018	179
Veränderungen Pastorales Personal	180



Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik wird vielen Menschen, besonders Frauen, ein menschenwürdiges Leben und Arbeiten verwehrt. Als Tagelöhner, Hausbedienstete oder Straßenhändlerinnen müssen sie oft unter schwersten Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Zum Nötigsten reicht es häufig dennoch nicht; vielfach müssen die Kinder mitarbeiten. Dieser Zustand ist ungerecht und unhaltbar.

Als Christen wissen wir, dass es zur Botschaft der Bibel ebenso wie zum Auftrag der Kirche gehört, für die Belange der Armen und Entrechteten einzutreten. Dazu zählt auch, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung einzufordern. Der Jakobusbrief im Neuen Testament findet deutliche Worte hierzu: „Der Lohn der Arbeiter, [...] den ihr ihnen vorenthalten habt, schreit zum Himmel“ (Jak 5,4a).

Die Kirche in Lateinamerika und der Karibik lässt die Menschen in solch himmelschreienden Situationen nicht allein. Sie steht an der Seite der Ausgebeuteten und aller, die in menschenunwürdigen Verhältnissen arbeiten müssen. Hierauf macht uns die diesjährige Adveniat-Aktion unter dem Motto „Faire Arbeit. Würde. Helfen.“ aufmerksam. Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest unterstützen wir auch dieses Engagement. Durch eine großherzige Spende zeigen wir unsere Solidarität, besonders mit den Armen und Ausgebeuteten. Bleiben wir mit ihnen auch im Gebet verbunden.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Hildesheim

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2017

Im Advent 2017 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Immer noch wird vielen Menschen, zumal Frauen, ein menschenwürdiges Arbeiten und Leben verwehrt. Sie müssen als Straßenhändlerinnen, Hausangestellte oder Tagelöhner unter prekären Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Je geringer die Qualifikation, desto höher die Gefahr, ausgebeutet zu werden. Adveniat setzt sich mit seinen Partnern in Lateinamerika für die Befreiung aus Sklaverei, für Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für alle und für ein menschenwürdiges Leben ein.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2017 wurden wieder vielfältige **Materialien an die Pfarrämter** geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf der Gemeinden sowie die noch vorhandenen Materialien zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 3. Dezember 2017, mit einem Gottesdienst im Hohen Dom zu Paderborn feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den **1. Adventssonntag am 3. Dezember 2017** bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigefügt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die **Kollekte** anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2017“ vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2018 auf das Konto bei der Darlehnsskasse Münster (BIC: GENO DE M1 DKM / IBAN: DE 25 4006 0265 0000 0043 00) unter der Angabe der Buchungskontonummer 442 104 und des 8-stelligen Kirchengemeindekennzeichens zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollektan am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2017 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.,
Gildehofstr. 2, 45127 Essen,
Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111
oder im Internet unter www.adveniat.de.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4,18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßen Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen, beten und wachsen können, in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“



Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausbeutet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Hildesheim

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2018. Am Beispiel Indiens, das Land mit den meisten arbeitenden Kindern weltweit, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf das Schicksal von Kindern, die unter ausbeuterischen und gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen.

Alle Gemeinden erhalten ein **Infopaket** mit Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion: Im **Film zur Aktion** „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Indien“ schildert Kinderreporter Willi Weitzel die Situation von Kindern, die unter ausbeuterischen und gesundheitsschädlichen Bedingungen arbeiten müssen. Das **Werkheft** zur

Aktion Dreikönigssingen 2018 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas Kinderarbeit und verdeutlicht, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger zugunsten ausbeuteter Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die **Gottesdienst-Bausteine** enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich das **Sternsinger-Magazin** „Gemeinsam gegen Ausbeutung“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können Sie über die Internetseite www.sternsinger.de oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen: Tel. 0241 / 4461-44; E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite **Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen** findet am 29. Dezember 2017 in Trier statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die **Spenden-Einnahmen** aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle **Fragen rund um das Sternsingen** beantworten wir gerne:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de; IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31

Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2017/18“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2017 - 6. Januar 2018). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44
Bestell-Fax: 02 41 / 44 61-88
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

Afrikatag 2018

„Damit sie das Leben haben“ Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018)

Am 7. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der "Erscheinung des Herrn" verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15.827 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum Afrikatag 2018 zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D.R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag



Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe - Migrationskommission

Nr. 45 „Auch für sie tragen wir Verantwortung“ Kirchliches Engagement für abgelehnte Asylbewerber

Im Fokus der politischen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit stand in letzter Zeit immer wieder der Umgang mit Asylbewerbern, deren Antrag abgelehnt wurde und die Deutschland wieder verlassen müssen. In ihren Leitsätzen des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge haben die deutschen Bischöfe betont, dass die Kirche auch für jene Menschen Verantwortung trägt, die nicht dauerhaft in Deutschland bleiben können. Fragen von Rückkehr und Abschiebung werden angesichts der aktuellen Entwicklungen zunehmend auch in Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und anderen kirchlichen Einrichtungen relevant.

Vor diesem Hintergrund hat die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz ein Positionspapier zum pastoralen, caritativen und politisch-anwaltschaftlichen Engagement für abgelehnte Asylbewerber vorbereitet. Es gibt einen Überblick über zentrale kirchliche Handlungsfelder und Herausforderungen sowie Anregungen zu differenzierter Diskussion. Das Dokument richtet sich sowohl an Personen, die im Rahmen ihres kirchlichen Engagements mit Fragen von Rückkehr und Abschiebung konfrontiert werden, als auch an Verantwortungsträger in Politik und Gesellschaft.

Die Broschüre wird nach Erscheinen an alle Pfarreien geschickt. Weitere Exemplare sind erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618

Der Diözesanadministrator

Wahlordnung für Kirchenvorstände

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) folgende Wahlordnung für Kirchenvorstände¹:

§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

¹ Soweit in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen - ausgenommen Geistliche - in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Form geführt.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.

§ 2 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates im Einzelfall auch Katholiken der Diözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
3. seit über einem Jahr in einem Gremium der Kirchengemeinde oder in einem Ausschuss des Kirchenvorstands als benanntes Mitglied mitarbeitet.

Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde i. S. d. § 15 GAKi und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
3. leitende Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates i. S. d. MAVO und Mitarbeiter, die bei der Wahrnehmung der Aufsicht über Kirchengemeinden mitwirken,

4. vom Bischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 9 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,

5. Strafgefangene.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Bischöfliche Generalvikariat bestimmt einen Wahltermin.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern 5,
5.000 Gemeindemitgliedern 8,
8.000 Gemeindemitgliedern 10,
12.000 Gemeindemitgliedern 12,
mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern 14.

Das Bischöfliche Generalvikariat kann auf Antrag der Kirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satz 1 um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöhen oder verringern. Dabei ist zu beachten, dass nach der Wahl die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(2) Für die Anzahl der nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

- (3) Für die einzelnen Teilgebiete einer Kirchengemeinde kann eine bestimmte und gesetzte Mindestanzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingente) für den zu wählenden Kirchenvorstand bestimmt werden. Hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt die Aufgaben sowohl für die Wahl des Pfarrgemeinderats bzw. der Teams Gemeinsamer Verantwortung als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.
- (2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (3) Dem Wahlvorstand gehören an:
1. der leitende Geistliche,
 2. ein oder zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 3. ein oder zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.

Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 müssen wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Sie sollen nicht personenidentisch sein.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht selbst zur Wahl stehen, in den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchenvorstandes die vom Kirchenvorstand nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.

- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Wählerliste

- (1) Der Kirchenvorstand stellt für den Wahlvorstand eine Wählerliste auf und führt diese ständig fort. Die Wählerliste enthält die Nach- und Vornamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.
- (2) Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Abs. 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag das Bischöfliche Generalvikariat.
- (5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7 Vorläufige Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und zur Verwendung der personenbezogenen Daten nach Abs. 3 im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung sowie eine Erklärung, nicht haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde zu sein, eingeholt.
- (2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Im Falle der Zuweisung von Kontingenten nach § 4 Abs. 3 soll die vorläufige Kandidatenliste für den kontingentierten Bereich zwei Namen mehr enthalten als nach dem Mitgliederkontingent vorgesehen.
- (3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält ausschließlich die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz. Im Falle einer Kontingentierung nach § 4 Abs. 3 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus den verschiedenen Gebietsteilen werden sodann in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.
- (4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste in der ortsüblichen Art und Weise für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.
- (5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird während aller Gottesdienste auf die Veröffentlichung hingewiesen. Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekannt gegeben.

§ 8 Ergänzungsvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 1. bei Kirchengemeinden mit bis zu bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten,
 2. bei Kirchengemeinden mit bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,
 3. bei Kirchengemeinden mit bis zu 8.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 4. bei Kirchengemeinden mit bis zu 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 25 Wahlberechtigten,
 5. bei Kirchengemeinden mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 30 Wahlberechtigten

mit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,

 2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste ergänzen.



§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird dem Kandidaten bekannt gegeben. Dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflichen Generalvikariat Einspruch einlegen. Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste ortsüblich spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Bekanntgabe des Terms

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 11 Stimmzettel

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Falle der Kontingentierung gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden, auch an anderen Orten in der Pfarrei, z. B. Kindertagesstätten, Altenheime, etc.
- (2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder von ihm beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, (Wahlhelfer) im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 13 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens vor oder nach jedem Gottesdienst, der in der Pfarrkirche stattfindet, ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Vorabendmesse des Wahlsonntags, beziehungsweise für die Öffnung von Wahllokalen bis zu drei Tagen vor dem eigentlichen Wahltermin.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 14 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes ihm gegenüber nachzuweisen.

- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe in der Wählerliste.
- (2) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenvorstandsmitglieder nach § 4 zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.
- (3) Der Wähler füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und wirft ihn anschließend in die Wahlurne.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.

§ 16 Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel.
- (3) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der

Briefwahlumschlag muss spätestens um 18.00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages beim Wahlvorstand eingehen. Am Wahltag öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 15 Abs. 1 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 17 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlungen werden die Wahlurnen vor Öffnung in einen der Wahlräume gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 18 Auszählung der gültigen Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der Gewählten von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.

- 
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben, unbeschadet der sich aus § 4 Abs. 1 und 3 ergebenden Besonderheiten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Wahlraum öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 19 Wahlniederschrift

- (1) Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen, Wahlniederschriften bzw. -protokolle sind dauerhaft zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wählerliste, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch ortsübliche Veröffentlichung und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 21 ist hinzuweisen.

§ 21 Einspruch

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche, nachdem die Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Gottesdiensten erfolgte, beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl unbeschadet des § 22 Abs. 2 rechtskräftig.
- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Er gibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 22 enthalten.

§ 22 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in § 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungsgültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 23 Wahlannahme; Amtszeit

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Gemäß § 4 KVVG beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Im Falle einer Kontingentierung erfolgt das Nachrücken innerhalb des Kontingents, sofern in diesem noch Ersatzmitglieder vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ist insgesamt kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 24 Konstituierende Sitzung

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen.

§ 25 Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung, der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des vom Pfarrgemeinderat entsandten Kirchenvorstandesmitgliedes und des Rendanten sind deren Namen und die der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.
- (2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und in der Besetzung der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rendanten ein, sind

diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

§ 26 Wahlunterlagen

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchenvorstandes sind die Wahlunterlagen zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung wird die Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 06.12.2013 (Kirchlicher Anzeiger 1/2014, S. 12 - 19) aufgehoben.

Hildesheim, 6. Dezember 2017

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Wahlordnung Teams gemeinsamer Verantwortung (TGV) in der Diözese Hildesheim

§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder der TGV ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.



(3) Wahlberechtigt sind auch Katholiken/innen, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Hildesheim haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen sowie die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Für die nach Abs. 1 erforderliche Eintragung in die Wählerliste haben diese Personen nachzuweisen, dass sie aus der Wählerliste der Pfarrei ihres Wohnsitzes ausgetragen worden sind; die Ausübung des Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist unzulässig.

(4) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(5) Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, der/die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Pfarreien gleichzeitig stattfinden. Der Bischöfliche Generalvikar bestimmt den Wahltermin, der ein Wochenende und einige davor liegende Tage umfasst.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder soll drei Personen nicht unterschreiten und nicht über sieben liegen.

§ 5 Verfahren zur Wahl der TGV

Der Pfarrgemeinderat stellt eine vorläufige Kandidierendenliste auf. Von jeder/m Kandidierenden wird vorher eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur eingeholt, welche die Erklärung beinhalten muss, dass sie/er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder legt der Pfarrgemeinderat vor. Das Verhältnis von gewählten und berufenen Mitgliedern sollte ausgewogen bleiben.

Wenn die TGV durch Entsendung der gewählten Mitglieder aus Pfarrgemeinrat und durch Berufungen gebildet werden, gilt die Wahlordnung für PGR

Eine Berufung von weiteren Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag der gewählten Mitglieder der TGV durch den Pfarrer.

§ 6 Wahlvorstand

Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der TGV. Er nimmt die Aufgaben auch für die Pfarrgemeinderats- und für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr. (weiteres siehe Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte)

§ 7 Wählerliste

Für die Wählerliste werden der Pfarrei durch das Bischöfliche Generalvikariat Daten zur Verfügung gestellt.

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat/eine Kandidatin den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er die Kandidatin oder den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidierendenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidierendenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben. Diese/r kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflichen Generalvikar Einspruch einlegen. Der Bischöfliche Generalvikar entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidierendenlisten zusammenzufassen.

§ 9 Bekanntgabe des Termins

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 10 Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden, auch an anderen Orten in der Pfarrei, z. B. Kindertagesstätten, Altenheime etc.

- (2) In jedem Wahlraum wird mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei vom Wahlvorstand Beauftragte im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 11 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens vor oder nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Sonntag-Vorabendmesse, beziehungsweise für die Öffnung von Wahllokalen, bis zu drei Tagen vor dem eigentlichen Wahltermin.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.
- (3) Die Briefwahl kann vier Wochen vor der festgelegten Wahl erfolgen. Die Unterlagen können in der Pfarrei beantragt werden.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Die weiteren Bestimmungen zur gültigen Durchführung der Wahlen s. Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim § 14-18 und § 21 - 23, 15. Februar 2006, finden entsprechende Anwendung



§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hildesheim, den 06. Dezember 2017

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise für die Kirchenvorstandswahlen und Pfarrgemeinderatswahlen 2018

Die Wahlen für den Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderat finden am 10. und 11. November 2018 statt. Bitte stellen Sie die notwendigen Anträge bezüglich einer Strukturveränderung in den Gremien bis zum 25. August 2018.

Diese Fristen gelten insbesondere für Anträge bezüglich

- einer Änderung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 KVVG,
- Gründung eines Pastoralrates,

Die Anträge sind vom Kirchenvorstand zu stellen und zu richten an das

**Bischöfliche Generalvikariat
Stabsabteilung Recht**
Domhof 18 – 21
31134 Hildesheim

Bitte beachten Sie, dass die Wahlordnungen für die Kirchenvorstände und die Pfarrgemeinderäte mit Wirkung zum 01.01.2018 geändert werden. Daher sind die Anträge auf Grundlage dieser geänderten Fassungen zu stellen.

Kontingentierungen müssen nicht mehr beim BGV beantragt werden (vgl. § 4 Abs. 3 WOKV)

Hildesheim, den 06.12.2017

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltssichtlinien für die Kirchengemeinden 2018 und Jahresrechnung 2017

Haushaltsplan 2018

Der Haushaltsplan ist vom Kirchenvorstand aufgrund § 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 15.11.1987 – in der Fassung vom 01.05.2016 – i. V. m. § 35 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKi) – in der Fassung vom 01.05.2016 – aufzustellen und zu beschließen.

Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen für Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eventuelle Einwendungen oder Eingaben des Pfarrgemeinderates sind, wenn dessen Anregungen im Haushaltsplan unberücksichtigt geblieben sind, dem Haushaltsplan beizufügen

Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 ist bis zum 31. März 2018 beim

- Bischöflichen Generalvikariat für die Kirchengemeinde und den Friedhof
- und für den Caritasverband bei der Diözese Hildesheim e.V. für den Kindergarten

in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Sie hat folgende Bestätigungen der mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitgliedern zu enthalten:

a) Vollständigkeitserklärung

„Die unterzeichnenden Prüfer bestätigen, dass sämtliche Konten der Kirchengemeinde in der Jahresrechnung aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon ist das Treugut (s. § 2 GAKi).“

b) Prüfungsbestätigung

„Die vorliegende Jahresrechnung wurde von uns geprüft, die Überprüfung ergab keine/folgende Beanstandungen.“

Bei Verwendung von WIN-KiFiBu sind diese Texte mit dem aktuellen Stand im Programm vorhanden. Bei der Verwendung von anderen Formularen sind diese Bestätigungen entsprechend aufzunehmen. Unter www.bistum-hildesheim.de ist dieses Formblatt unter „Abteilung Finanzen–Service“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen:

- **Vermögens- und Schuldennachweis** per 31.12.2017 (Formulare sind unter www.bistum-hildesheim.de „Abteilung Finanzen–Service“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt); bei Verwendung von WIN-KiFiBu sind alle Konten einzeln mit Angabe eines eventuellen Verwendungszweckes in die Jahresrechnung aufzunehmen.

- **Barkasse:** Einen vom Rendanten und zwei Mitgliedern des Kirchvorstandes unterzeichneten Zählbeleg zum 31.12.2017.

- **Bankkonten:** Kopie des letzten Bankauszuges bzw. Sparbuchseite des Rechnungsjahres zum 31.12.2017.

Aufstellung Mieten/Pachten

Formular Nebenkostenabrechnung Dienstwohnung

Sämtliche Belege Kfz-Kostenabrechnung

Es sind keine Buchungsunterlagen einzureichen. Die Abteilung Finanzen, Referat Rechnungswesen behält sich vor, die dazugehörenden Belege nach Bedarf anzufordern.

Materieller Teil

01. Das System der Schlüsselzuweisung macht es erforderlich, dass der Zuweisungsbetrag (Haushaltsschuss) und mögliche eigene Einnahmen einer Kirchengemeinde so verteilt werden, dass alle Ausgabentitel nach örtlichem Bedarf dotiert werden.

Hierdurch ist der Haushalts-Ausgleich herbeizuführen.

Seit dem Jahr 2010 wird kein separater Vermögenshaushalt mehr geführt. Sämtliche Konten der Kirchengemeinde müssen in der Jahresrechnung enthalten sein.

Die Kirchengemeinden, die das Software-Programm WIN-KiFiBu nicht nutzen, fügen die Formulare „Nachweis des Kapitalvermögens und Nachweis der Schulden“ der Jahresrechnung bei.

Es sind sämtliche Vermögens- und Schuldbestände anzugeben!

- 
02. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht verschwiegen werden. Sie sind nach dem Vollständigkeitsprinzip offen und vollständig aufzuführen. **Dies gilt insbesondere für die durchlaufenden Gelder, wie abzuführende Kollektens und Kfz.-Kosten.**
03. Auf § 16 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) wird hingewiesen.
04. Nicht verausgabte Beträge bei den einzelnen Titeln verbleiben nach Ablauf des Haushaltsjahres bei den Gemeinden.

Schlüsselzuweisung 2018

In den kommenden Monaten und Jahren werden immer mehr Geistliche und pastoral Mitarbeitende im „überpfarrlichen Personaleinsatz“ arbeiten. Die bisherige Regelung sieht vor, dass die jeweilige Kirchengemeinde, in der die Geistlichen bzw. die pastoral Mitarbeitenden tätig sind, für die Ausstattung des Dienstsitzes aufkommen muss. Bei Kirchengemeinden, die sich bereits im „überpfarrlichen Personaleinsatz“ befinden, wird diese Regelung wie folgt geändert:

- Die Kirchengemeinde die als erste Tätigkeitsstätte des leitenden Pfarrers ausgewiesen wurde, erhält über die Schlüsselzuweisung – Teilschlüssel F Besonderheiten – für jeden Mitarbeiter im „überpfarrlichen Personaleinsatz“ einen jährlichen Betrag in Höhe von 500,00 Euro.

Verpflegung während einer Dienstreise

1. Aus lohnsteuerrechtlichen Gründen ist bis zum **15. Dezember 2017** eine Aufstellung der Mitarbeiter/-innen, die durch das Bischöfliche Generalvikariat abgerechnet werden und die im laufenden Jahr während einer Dienstreise mindestens eine vom Arbeitgeber finanzierte Mahlzeit erhalten haben, der Abteilung Finanzen zu übersenden.

Für die Mitarbeiter, die bei der Meldung bis zum 15. Dezember 2017 nicht erfasst wurden, hat eine Nachmeldung spätestens bis zum **4. Januar 2018** zu erfolgen.

2. Wenn Mehrverpflegungsaufwendungen ausgezahlt wurden, sind die Namen der Mitarbeitenden sowie die Gesamthöhe der ausgezahlten Mehrverpflegungsaufwendungen ebenfalls zu den oben genannten Terminen mitzuteilen.

Richtlinie für die Kapitalanlagen der Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim

Es wird an die aktuellen Anlagenrichtlinien des Bistums Hildesheim erinnert. Die im Kirchlichen Anzeiger (Nr. 2, S. 76-80 vom 07.03.2016) veröffentlichte Bekanntmachung ist auf bereits vorhandene und zukünftige Kapitalanlagen anzuwenden.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse /Ehrenamt

Hier verweisen wir auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger „Richtlinie zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen sowie Übungsleiter/-innen, insbesondere für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim“ (Nr. 4, S. 110 vom 23.03.2015) sowie die Haushaltssrichtlinien 2015 (Nr. 5, S. 139 vom 04.07.2014).

Weitere Informationen und Beratung zum Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse erhalten Sie bei: Frau Karin Lojen (05121-307408), Leiterin der Abteilung Personal.

Zudem sind über die Internetadresse „www.minijob-zentrale.de“ der Bundesknappschaft ausführliche Informationen im Zusammenhang über die Abwicklung von geringfügig entlohten Beschäftigungen zu erhalten.

Meldedaten zur Unfallversicherung

Da die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung auch die Beitragszahlung zur Unfallversicherung prüfen, wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüfrelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert.

Seit dem 01. Januar 2009 sieht das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung eine Übermittlung der Meldedaten der Unfallversicherung vor.

Folgende Daten werden für das Meldeverfahren benötigt:

Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers: 15250094

Beschäftigte in Kirchengemeinden:

Mitgliedsnummer: 84/0263/6387
Gefahrtarifstelle: 0137

Von der **Umlage 1 (U1)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit sind die Kirchengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgenommen. Das Gleiche gilt für die ab 01.01.2009 erhobene **Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes**.

Die **Umlage 2 (U2)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft in Höhe von 0,5 Prozent (Stand 2017) ist für die Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden zu entrichten.

Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in einem geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig in der **Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)**. Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bleiben hingegen auch nach Einführung des Punktemodells versicherungsfrei.

Der Beitragssatz des Dienstgebers zur KZVK beträgt ab dem 01.01.2018 bundeseinheitlich **5,8 %**. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt = steuerpflichtigen Bezüge.

Die Beiträge an die KZVK müssen zum steuer- und versicherungspflichtigen Bruttolohn gerechnet werden, wenn der Mitarbeiter eine Hauptbeschäftigung hat. Die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ist nur im ersten Beschäftigungsverhältnis möglich. In jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis sind die Beiträge zu versteuern. Die Besteuerung kann auch pauschaliert geschehen. Zu beachten ist die Geringfügigkeitsgrenze von **450,00 €**.

Sachbezugswerte

Für das Jahr 2018 gelten nachstehende Sachbezugswerte für freie Verpflegung:

	kal. tägl.	Monat
Volle freie Verpflegung für Volljähriger Arbeitnehmer	8,19 €	246,00 €
- Frühstück	1,73 €	51,00 €
- Mittagessen	3,23 €	97,00 €
- Abendessen	3,23 €	97,00 €

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2018 gegeben werden wie folgt:

1,73 € für ein Frühstück

3,23 € für ein Mittagessen

3,23 € für ein Abendessen

Bischöfliches Generalvikariat



Einladung zur Chrisam-Messe

Einsendung der Ölkästen

Weihe und Verteilung der Hl. Öle

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Kranken- und Katechumenenöls sowie des Chrisams vorgenommen wird, findet am **Mittwoch, den 28. März 2018, um 18.00 Uhr** im Dom zu Hildesheim statt.

Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger, lädt alle Gemeinden und die Geistlichen zusammen mit den Jugendlichen ihrer Kirchengemeinde zur Teilnahme ein.

Ab 15.00 Uhr findet auf dem Domhof ein buntes Rahmenprogramm statt. An den Ständen der Jugendeinrichtungen und Jugendverbände besteht die Möglichkeit, Getränke und Speisen gegen eine Spende zu erwerben. Ab 15.00 Uhr bestehen Gesprächs- und Beichtgelegenheiten. Informationen zum Rahmenprogramm finden Sie Anfang des Jahres auch auf der Jugendwebsite unter www.jugend-bistum-hildesheim.de.

Die Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof ist im Anschluss an die Messfeier auf dem Gelände rund um den Dom geplant.

Einsendung der Ölkästen

Die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen sind bis zum 16. März 2018 ausschließlich einzusenden an das:

Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim
„Domsakristei“
Domhof 18–21
31134 Hildesheim.

Sie können auch in der Domsakristei abgegeben werden. Es wird darum gebeten, die Standardkästen der Kirchen, die profaniert worden sind, zurückzugeben.

Verteilung der Öle

Damit die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Kirchengemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter zur Christussäule im Dom kommen. Die Ölkästen stehen ab 20.30 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, den 06.12.2017

Bischöfliches Generalvikariat

Informationen zur Sternsingeraktion 2018

„Gemeinsam gegen Kinderarbeit in Indien und weltweit - Segen bringen, Segen sein“

Sammlungsüberweisung Sternsingen 2018

Sehr geehrte Verantwortliche für die Sternsingeraktion, oft ist es aufgrund fehlender Daten schwierig, die Sammlungseinzahlungen den entsprechenden einzelnen Gemeinden zuzuordnen.

Tragen Sie bitte zwingend,

„Ort“
„Pfarrgemeinde“
„Sternsinger 2018“

in das Feld **Verwendungszweck** ein.

Die Banken übermitteln nur eine begrenzte Anzahl von Daten, deshalb wird der Absender nicht immer vollständig angegeben.

Bitte nutzen Sie folgende **Bankverbindung**:

BDKJ Hildesheim
Sparkasse Hildesheim

IBAN: DE22 2595 0130 0000 1870 20

BIC: NOLADE21HIK

Bitte teilen Sie uns (Geschäftsführer Hr. Welf Lüttig) schriftlich oder telefonisch (Tel.-Nr. 05121 307-351; E-Mail: bdkj@bistum-hildesheim.de) die Summe mit, die eingezahlt wurde, da Bareinzahlungen grundsätzlich ohne Absenderangabe gutgeschrieben werden.

Die eingezahlten Sternsingergelder werden von uns umgehend und komplett an das Kindermissionswerk weitertransferiert. Damit aber die Informationen, woher und wieviel Geld aus den einzelnen Orten, Kirchenstandorten oder Gruppen gesammelt wurde, um die Dankesbriefe und Presseanfragen beantworten zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Für den Fall, dass Sie vor Ort um die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung gebeten werden, finden Sie die aktuellen Daten im Meldewesen für das Pfarramt unter Spendenbescheinigung, Begünstigter Empfänger: Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und gutes Gelingen bei der Sternsingeraktion 2018 und bedanken uns für Ihre Mühe und Ihr Verständnis.

Ihr BDKJ-Diözesanverband Hildesheim

Kirchliche Mitteilungen

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2018

„**Jesus, wo wohnst du?**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Frage der ersten Jünger nach dem Wohnort Jesu (Joh 1,38).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in *extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergarten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVAs,



- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion.** Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2018. Bereits im September/Oktober 2017 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus, wo wohnst du?“ verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollekenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Sommer 2018 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2018

Die Firmaktion 2018 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Motto „Abenteuer. Glauben. Leben.“. Für Jugendliche können Glaube und Leben je für sich schon ein Abenteuer sein. Erst recht gilt das für den Versuch, den Glauben zu leben. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nord-europäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergarten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Abenteuer. Glauben. Leben“**. Der „Firmbegleiter 2018“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des **Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Frühsommer 2018 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2018 wurden Ihnen bereits im September / Oktober 2017 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Veränderungen Pastorales Personal

Der Diözesanadministrator, Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger, hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Abbé Fidèle de Charles Ntiyamira

Ernennung zum Pfarrvikar der Katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Burgdorf, rückwirkend zum 01.09.2017 bis auf Weiteres.

Anschrift: Im Langen Mühlenfeld 19, 31303 Burgdorf
Titel: Pastor

Veränderungen

Pastor Dr. phil. Robert Solis

Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster am 12.01.2017.

Gemeindereferentin Monika Feld

Ende der Tätigkeit als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, zum 30.09.2017.

Seit dem 01.10.2017 Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hameln, St. Elisabeth, Hameln, St. Johannes Bapt., Bad Münder, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes. Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Augustinus, Lohstraße 8, 31785 Hameln

**Gemeindereferent Stefan Keil**

Ende der Tätigkeit als Gemeindereferent in der Kath. Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hameln, zum 30.09.2017.

Seit dem 01.10.2017 Gemeindereferent in der Kath. Pfarrgemeinde St. Ludwig, Celle, St. Johannes, Celle, Hl. Schutzenengel, Hambühren und Sühnekirche vom Kostenbaren Blut, Bergen, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Ludwig, Julius-von-der-Wall-Straße 1, 29221 Celle

Pastoralreferentin Dr. theol. Annette Stechmann

Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Theologie – Dr. theol. durch die Karl-Franzens-Universität, Graz, Österreich, zum 19.10.2017.

Diakon Heinrich Uthoff

Ab sofort Diakon im Ruhestand.

Titel: Diakon i. R.



Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)

Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

